



Verein Reparaturführer

Geschäftsstelle: c/o Entsorgung + Recycling Stadt Bern,
Murtenstrasse 100, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031 321 79 79, E-Mail: entsorgung@bern.ch

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Reparaturführer» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat zum Zweck, die Reparaturtätigkeit in der Schweiz zu fördern und damit einen Beitrag gegen die Wegwerfmentalität zu leisten. Insbesondere sollen:

- Abfall vermieden und natürliche Ressourcen geschont werden
- Konsumentinnen und Konsumenten fürs Reparieren sensibilisiert werden
- Betriebe und Private unterstützt werden, Reparaturdienstleistungen anzubieten und zu nutzen

² Dazu soll ein schweizweit möglichst engmaschiges Netz von Vereinsmitgliedern (öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände) geschaffen werden, welches eine Internet-Gratisplattform betreibt, über welche Konsumentinnen und Konsumenten die auf dieser Plattform registrierten Reparaturbetriebe einfach und rasch auffinden können.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein nimmt die zur Erfüllung des Zwecks notwendigen Aufgaben wahr.

² Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Unterhalt der Onlineplattform www.reparaturführer.ch / www.reparateurs.ch, auf der sich Reparaturbetriebe kostenlos registrieren können und Konsumentinnen und Konsumenten ihre gewünschte Reparaturdienstleistung finden
- b. Koordination der anfallenden Arbeiten für den Website-Support (Sicherstellung Aktualität und Qualität)
- c. Sicherstellung der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den registrierten Betrieben
- d. Realisierung Aktionen, um die Bekanntheit der Reparatur-Onlineplattform zu steigern
- e. Vergabe externer Aufträge für die Realisation und Produktion von Kommunikationsmitteln und die Websitebetreuung
- f. Pflege des Kontakts zu Themenpartnerinnen und -partnern (z.B. Konsumentenschutz, RepairCafés).

III Mittel

Art. 4 Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Einmaliger Eintrittsbeitrag der Mitglieder und jährliche Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden und Zuwendungen aller Art
- ² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ³ Der Verein richtet den Mitgliedern keine Entschädigung für deren Tätigkeit zugunsten des Vereins oder für Spesen aus.

Art. 5 Eintrittsbeiträge und Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Einmaliger Eintrittsbeitrag:	CHF maximal 8'000.00
b. Jährlicher Mitgliederbeitrag	CHF maximal 1'000.00
- ² Die maximalen Eintrittsbeiträge sowie die maximalen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Obergrenze gemäss Abs. 1 festgesetzt.
- ³ Die Geschäftsstelle spricht die konkreten Eintrittsbeiträge und Mitgliederbeiträge mit den einzelnen Mitgliedern entsprechend deren Möglichkeiten und im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge (Abs. 2) ab; diese Beiträge müssen vom Vorstand genehmigt werden.

IV Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Der Verein besteht aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, namentlich kommunale und kantonale Fachstellen. Diese verfügen als Aktivmitglieder über je die gleiche Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung.
- ² Die Mitglieder leisten einen jährlichen Support- und Kommunikationsbeitrag, welcher nicht in Form von Geld erbracht wird.
- ³ Auf die Aufnahme als Vereinsmitglied besteht kein Anspruch.
- ⁴ Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, welche diese an den Vorstand weiterleitet; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des betreffenden Mitglieds.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands zu richten.

² Ein Mitglied kann nach vorgängiger Anhörung unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt oder dem Zweck oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Eintrittsbeitrag oder den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand in abschliessender Kompetenz und ohne vorgängige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

- ¹ Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

⁴ Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- ⁵ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes der Geschäftsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. Festsetzung des Eintrittsbeitrags und des Mitgliederbeitrags im Rahmen der maximalen Beiträge gemäss Art.5.
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über weitergezogene Ausschlussentscheide des Vorstands
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁸ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist zulässig, mit Ausnahme von Präsident/in und Vizepräsident/in. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

² Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Solchermassen Gewählte sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

³ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁴ Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a. Vertretung des Vereins gegen aussen
- b. Regelung der Zeichnungsberechtigung zu zweien
- c. Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- d. Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2
- f. Entscheid über die Minimalbeiträge der Mitglieder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Maximalbeiträge

⁵ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. auf dem Zirkularweg teilnimmt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

⁷ Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 12 Revisionsstelle

Auf eine externe und unabhängige Revisionsstelle wird verzichtet. Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich beauftragte Mitglieder kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VI Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung benötigt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 22. August 2018 in Kraft.

Bern, 22. August 2018:

Der Präsident / die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied:

Martina Tschan

Rachel Neuenschwander